



DAS SYSTEM DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

IN DEUTSCHLAND

Eine Informationsbroschüre des PARITÄTISCHEN
für interessierte Organisationen und Einzelpersonen

INHALT

	<i>Seite</i>
Vorwort	3
1. Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat	4
2. Das System sozialer Sicherung in Deutschland	6
3. Subsidiarität und Wohlfahrtsverbände	8
4. Die Freie Wohlfahrtspflege	11
4.1 Wohlfahrtsverbände – Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege	11
4.2 Organisationsstruktur der Wohlfahrtsverbände	13
4.3 Aufgaben und Funktionen der Wohlfahrtsverbände	14
4.4 Gemeinwohlbezogenheit sozialer Dienstleistungen	16
4.5 Finanzierung der Freien Wohlfahrtspflege	18
5. Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V.	19
5.1 Werte des PARITÄTISCHEN	23
5.2 Aufgaben und Struktur des Landesverbandes	24
5.3 Der PARITÄTISCHE in der Region	26
5.4 Migrantenselbstorganisationen im PARITÄTISCHEN	29
6. Die „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.“	32



IMPRESSUM

Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
www.parietaet-bw.de

Tel.: 0711 | 2155-0
Fax: 0711 | 2155-250
info@parietaet-bw.de

Redaktionsteam

Basri Aşkın
Prof. Süleyman Göğercin
Dr. Ilse Winter

Satz & Gestaltung

Kreativ plus GmbH Stuttgart
www.kreativplus.com

Druck

N.N.

VORWORT



Das System sozialer Institutionen, Leistungen und Dienste in Deutschland ist stark gegliedert und daher für die Bürger/innen kaum zu durchschauen. Es existiert ein komplexes und vielfältiges Netz von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten durch eine ebenso vielfältige und heterogene Trägerlandschaft. Die Freie Wohlfahrtspflege ist eine der tragenden Säulen des Sozialstaates der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist Partnerin des Staates bei der Ausgestaltung des Sozialen. Wohlfahrtsorganisationen übernehmen wichtige Leistungen innerhalb des deutschen Sozialstaates von Kindertagesstätten über Erziehungsberatung und Bildungsangeboten für Kinder, Erwachsene, Jugendliche und ältere Menschen bis hin zur Altenhilfe und Pflege. Obwohl die Träger der Freien Wohlfahrtspflege einen beachtlichen Teil der sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen übernehmen, ist das System der Freien Wohlfahrtspflege vielen Menschen kaum bekannt.

Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, interessierten Menschen und Organisationen einen Einblick in das weltweit einmalige System der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland zu geben. Die Idee zu dieser Arbeitshilfe entstand aus der langjährigen Zusammenarbeit des PARITÄTISCHEN mit Migrantenselbstorganisationen (MSO). Dabei stellte sich immer wieder die Frage: Wer ist der PÄRITÄTISCHE und was macht er? Die vorliegende Arbeitshilfe will diese und weitere Fragen einfach und verständlich beantworten ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Gefördert aus Mitteln der GLÜCKSSPIRALE wurde diese Arbeitshilfe entwickelt vom Referat Migration in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Süleyman Göğercin von der Dualen-Hochschule Villingen-Schwenningen. Wir wünschen uns, dass sie für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund als praktische Hilfestellung zum besseren Verständnis des Systems der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland dient. Demokratie ist undenkbar ohne eine lebendige, eigensinnige und manchmal auch widerborstige Zivilgesellschaft. Hierzu bedarf es der Partizipation und Einmischung aller Bevölkerungsgruppen.

Ihre

Ursel Wolfgramm

Vorstandsvorsitzende des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ALS SOZIALSTAAT

INFOBOX 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz „ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Art. 20 GG).

Die meisten erwachsenen Menschen in Deutschland können für sich selbst sorgen. Sie verdienen ihr eigenes Geld. Sie bestimmen selbst, wie sie leben wollen. Sie sorgen für ihre eigenen Kinder. Manche Menschen schaffen das aber nicht: Weil sie alt, arbeitslos, behindert oder krank sind. Hier kommt der Sozialstaat ins Spiel. Ein Sozialstaat (häufig auch als Wohlfahrtsstaat bezeichnet) bemüht sich um soziale Gerechtigkeit und kümmert sich um die soziale Sicherheit seiner Bürger/innen.

INFOBOX 2

Die Anfänge des deutschen Sozialstaats lassen sich im Wesentlichen auf die Sozialgesetzgebung des Kaiserreiches in den 1880er Jahren zurückführen und waren die Antwort auf die Soziale Frage, die im Verlauf der industriellen Revolution aufgekommen war. Durch die staatliche Sozialpolitik des Deutschen Reiches sollten die Missstände in der Arbeiterschaft durch Sozialreformen verbessert und so mögliche Aufstände oder Revolution verhindert werden. Dazu wurde zunächst 1883 die Krankenversicherung, dann die Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung in der Sozialgesetzgebung fest verankert.

Der Sozialstaat setzt sich zum Ziel, menschenwürdige Lebensverhältnisse sicherzustellen, Armut zu bekämpfen, in Notlagen zu helfen, Chancengerechtigkeit zu schaffen, ein Einkommen im Alter zu sichern, das Risiko bei Arbeitslosigkeit zu minimieren sowie bei Krankheit, Pflege und bei der Kindererziehung finanziell zu unterstützen. Die sozialen Staatsziele in der Bundesrepublik Deutschland umfassen vor allem

- die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums für jede/n Bürger/in,
- die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben aller Mitglieder in der Gesellschaft sowie
- ein Mindestmaß an sozialer Gerechtigkeit.

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder individuellen und kollektiven Verantwortung. Die folgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege unmittelbar.

Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip verlangt die Gestaltung der Gesellschaft nach den Maßstäben von Gerechtigkeit, Chancengerechtigkeit, sozialem Ausgleich und Sicherung der personalen Freiheit. Es geht dabei u. a. um

- die Achtung und den Schutz der Menschenwürde,
- die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- das Verbot der Diskriminierung wegen Abstammung, Rasse, Sprache und Herkunft, Glaubens, religiöser und politischer Anschauung,
- das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung,
- besonderer Schutz von Ehe, Familie, Mutterschaft und zum Schutz der nichtehelichen Kinder.



DAS SYSTEM SOZIALER SICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Das häufig als „soziales Netz“ bezeichnete Sicherungssystem wird vorwiegend von den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe getragen, umfasst aber eine Vielzahl weiterer staatlicher und gesellschaftlicher Leistungen und Einrichtungen (siehe Abbildung 1).

ABBILDUNG 1

Das System der sozialen Sicherung



Quelle:
Eigene Darstellung

Im Leistungsspektrum des deutschen Sozialstaates gibt es drei Kategorien:

- **Fürsorgeleistungen** · Diese umfassen staatliche Hilfen für bedürftige Bürger/-innen, wie z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Sozialhilfe.
- **Versorgungsleistungen** · Hierbei geht es um die staatlichen Leistungen für Bürger/-innen, die entweder Opfer oder besondere Leistungen für die Gemeinschaft erbracht haben (z. B. Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene von Kriegsoffern, das Kindergeld oder die Beamtenversorgung).

- **Versicherungsleistungen** · Hierbei geht es um die Vorsorge von Einkommensausfall durch z. B. Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit, Mutterschaft, Pflegeabhängigkeit oder durch den Tod des Ernährers.

Neben diesen drei Kategorien gibt es im deutschen System die weitgehend staatsfinanzierten sozialen Dienste. Soziale Dienste bilden eine Sonderform der Dienstleistungen, die an Personen zielen, die von anderen Einrichtungen nicht erfasst werden oder deren spezifischer Hilfebedarf den Einsatz bestimmter sozialarbeiterischer, sozial- oder heilpädagogischer Maßnahmen erfordern. Im Gegensatz zum System der sozialen Sicherung, das sich auf die materielle Existenzsicherung bezieht, sind die sozialen Dienste weniger zentralisiert und durch eine heterogene Trägerlandschaft gekennzeichnet. Sie umfassen größtenteils gesundheits- und bildungsbezogene Angebote und Dienste, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert und von den Wohlfahrtsverbänden, anderen freien sowie öffentlichen Trägern (z. B. Kommunen) erbracht werden.

INFOBOX 3

Die gesetzlichen Grundlagen der sozialen Sicherung sind im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Es besteht aus folgenden Büchern:

- *SGB I – Allgemeiner Teil*
- *SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz 4“)*
- *SGB III – Arbeitsförderung*
- *SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung*
- *SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung*
- *SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung*
- *SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung*
- *SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe*
- *SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*
- *SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz*
- *SGB XI – Soziale Pflegeversicherung*
- *SGB XII – Sozialhilfe*

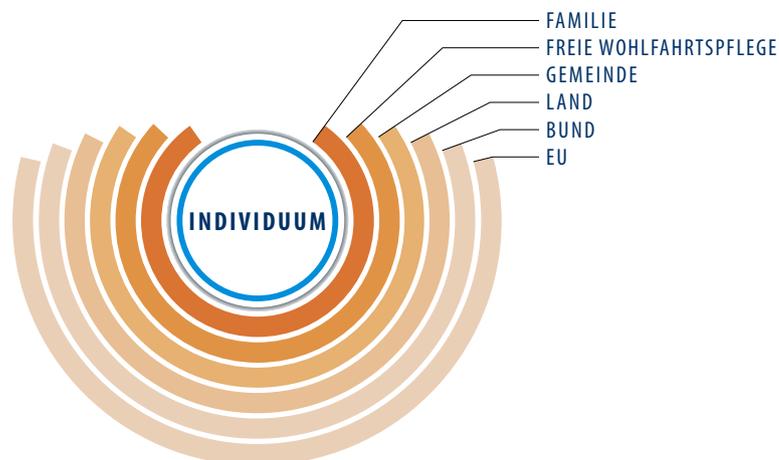


SUBSIDIARITÄT UND WOHLFAHRTSVERBÄNDE

Im internationalen Vergleich ist die Sozialpolitik in Deutschland in hohem Maße ausgebaut und ausdifferenziert: Neben den politischen Instanzen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene gibt es eine Vielzahl von Organisationen, die an der Umsetzung der Sozialpolitik beteiligt sind. Bund und Länder sorgen für einen einheitlichen Rechtsrahmen, unterhalten aber – im Gegensatz zu den Kommunen – in der Regel keine eigene Sozialverwaltung, die Leistungen gewährt bzw. erbringt. Folglich findet man in der praktischen Arbeit eine Art Arbeitsteilung zwischen öffentlichen Trägern (z. B. Kommunen, Sozialversicherungsträger) und freien Trägern. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist das Subsidiaritätsprinzip. Es besagt, dass jede soziale Sicherung nicht vollständig durch den Staat getragen werden kann, sondern dass sich zunächst jede Einheit (Individuum, Familie, Gemeinde, Bundesland) selbst helfen muss, bevor die Ressourcen der übergeordneten Einheit subsidiär, das heißt unterstützend, eingreifen (siehe Abbildung 2).

ABBILDUNG 2

Subsidiarität heißt Vorrang der Hilfe zur Selbsthilfe



Quelle:
Eigene Darstellung

Die Wohlfahrtsverbände sind aufgrund ihrer regionalen bzw. lokalen Einbettung als die nächstgrößere kollektive Einheit nach der Familie zur Bewältigung sozialer Problemlagen vor Ort anzusehen. Der Subsidiaritätsgrundsatz entfaltet seine Wirkung somit in zwei Richtungen:

- Die untergeordnete Einheit soll vor Übergriffen der übergeordneten Einheit geschützt werden, wenn sie ihre Aufgaben mit ihren Möglichkeiten selbst sachgerecht erfüllen kann.
- Die untergeordnete Einheit hat Anspruch auf Hilfe durch die übergeordnete Einheit, wenn sie ihre Aufgaben mit ihren Möglichkeiten nicht erfüllen kann.

Auf diese Weise soll das eigenverantwortliche Handeln der nachgeordneten Institutionen und Personen ermöglicht, deren Initiative geweckt, und das Gesamtsystem lernfähig gehalten und insgesamt „vermenschlicht“ werden. Gleichzeitig wird einer staatlich-zentralistischen Organisation von Wohlfahrt vorgebeugt. Die Wohlfahrtsverbände bilden den operativen Unterbau des sozialen Sicherungssystems, der über Sach- und Dienstleistungen die erforderliche soziale Infrastruktur bereitstellt. Grundlage dafür sind Vertragsvereinbarungen zwischen den einzelnen Versicherungen (Kostenträgern) und den Leistungsanbietern, in denen Art, Umfang und Vergütung der entsprechenden Leistungen geregelt sind (siehe Abbildung 3).

ABBILDUNG 3

Das soziale Dreiecksverhältnis



Quelle:
Eigene Darstellung

Aus dem Subsidiaritätsprinzip leitet sich die Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege ab. Der Gesetzgeber hat dem unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern (SGB) explizit auf eine Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege bei der Gesetzesausführung verwiesen wird (siehe Tabelle 1).

TABELLE 1

Staatliche Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege

SGB II *Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II).*

SGB VIII *Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4 Abs. 3 SGB VIII).*

§ 74 SGB VIII regelt weitere Modalitäten zur Förderung der freien Jugendhilfe

SGB XII *Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).*

Quelle:
Eigene Darstellung





DIE FREIE WOHLFAHRTSPFLEGE

INFOBOX 4

Der Begriff Wohlfahrtspflege umfasst vielfältige soziale Maßnahmen zur Unterstützung von Notleidenden bzw. sozial gefährdeten Menschen.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist eine der tragenden Säulen des Sozialstaates der Bundesrepublik Deutschland. Die Freie Wohlfahrtspflege geht in der Regel über Fürsorge (Sozialhilfe) hinaus und ist von den Leistungsansprüchen im System der sozialen Sicherung zu differenzieren, da die dort gewährten Leistungen nur einem begrenzten Kreis von Anspruchsberechtigten offenstehen (z. B. Arbeitslose, Kranke, Pflegebedürftige, Unfallopfer). Wohlfahrtspflege ist dagegen prinzipiell auf alle Hilfsbedürftigen gerichtet, ohne diese Hilfe von irgendwelchen Anspruchsvoraussetzungen abhängig zu machen. Unter Freier Wohlfahrtspflege werden alle Dienste und Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft verstanden, die sich in organisierter Form freiwillig und gemeinnützig auf den Gebieten der Jugend- und Familienhilfe, der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens betätigen, um notleidenden oder gefährdeten Menschen zu helfen. Frei meint ihre zivilgesellschaftliche Funktion, d. h. ihre Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen und ihre Selbstbestimmtheit bei der Erfüllung sozialer Anliegen mit dem Ziel einer sinnvollen und wirksamen Ergänzung von sozialen Angeboten zum Wohle der Hilfesuchenden.

4.1 Wohlfahrtsverbände – Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege

Die Wohlfahrtsverbände (auch „Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ genannt) gehören traditionell zu den wesentlichen Akteuren der Sozialwirtschaft in Deutschland. Weit über 50 Prozent aller sozialen Einrichtungen in Deutschland sind in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege (z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Beratungsstellen und andere Einrichtungen der Sozialen Arbeit). Zu den staatlich anerkannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland gehören (dem Gründungsjahr nach):

- die Diakonie Deutschland im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung – für die evangelische Wohlfahrtspflege (1848),
- das Deutsche Rote Kreuz (1869),
- der Deutsche Caritasverband – für die katholische Wohlfahrtspflege (1897),

- die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland – für die jüdische Wohlfahrtspflege (1917),
- die Arbeiterwohlfahrt (1919) und
- der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (1924)

Diese sechs Spitzenverbände haben die Rechtsform des eingetragenen Vereins, ebenso der größte Teil der ihnen angeschlossenen Mitglieder. Die Mitglieder sind rechtlich selbständig, haben den Status der Gemeinnützigkeit und sind i.d.R. in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder der gemeinnützigen GmbH organisiert. Sie sind geprägt durch unterschiedliche weltanschauliche oder religiöse Motive und Zielvorstellungen (siehe Tabelle 2).

TABELLE 2

Wohlfahrtsverbände und die jeweiligen Gründungsideale

Verband	Gründungsideal
Caritasverband (DCV)	<i>Tätige Nächstenliebe als Ausdruck katholischen Glaubens</i>
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	<i>Demokratischer Sozialismus; Ideale der Arbeiterbewegung</i>
Der PARITÄTISCHE Gesamtverband	<i>Pluralität, Toleranz, Offenheit, weltanschauliche Neutralität</i>
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	<i>Grundsätze der internationalen Rotkreuzbewegung (u. a. Menschlichkeit und Neutralität)</i>
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW EKD)	<i>Erweckungsbewegung („Innere Mission“), Wesensäußerung der evangelischen Kirche</i>
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)	<i>Jüdische Selbsthilfe</i>

Quelle:
Grohs/Schneiders/Heinze (2014)

Die Wertegebundenheit der Wohlfahrtsverbände und ihrer Dienste und Einrichtungen ist Ausdruck einer Verfassungspraxis, in der der Staat humanitär, weltanschaulich und religiös geprägten gesellschaftlichen Gruppen und damit einer unterschiedlich motivierten sozialen Praxis breiten Raum gibt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bürger/innen entsprechend ihrer religiösen, humanitären oder sozialpolitischen Orientierung freie Wahl haben bei sozialen Angeboten. Vor diesem Hintergrund wird in Deutschland seit einigen Jahren auch die Gründung eines siebten Spitzenverbandes der Wohlfahrtspflege, der die religiösen, soziokulturellen und sozialpolitischen Interessen, Orientierungen und Werthaltungen der Muslime in Deutschland repräsentieren kann, diskutiert.

INFOBOX 5

Bei Muslimen in Deutschland ist der Wunsch nach einem organisierten, professionellen und nach den islamischen Werten orientierten Wohlfahrtsverband groß. Nach der Studie „Islamisches Gemeindeleben in Deutschland“ (2012) der Deutschen Islam Konferenz (DIK) bieten 40 Prozent der Moscheegemeinden eine Sozial- und Erziehungsberatung an. Darüber hinaus leisten über 50 Prozent der Gemeinden Hausaufgabenbetreuung für Schüler/innen und weitere 36 Prozent bieten für ihre Mitglieder eine Gesundheitsberatung an. Jedoch werden sie überwiegend ehrenamtlich erbracht, so dass Kontinuität der Angebote, Qualifikation oder gar Weiterbildung der Mitarbeiter variieren und die Ehrenamtlichen kaum entlohnt werden können.

4.2 Organisationsstruktur der Wohlfahrtsverbände

INFOBOX 6

Wohlfahrtsverbände nehmen eine intermediäre Position zwischen Markt und Staat ein und sind dem Dritten Sektor zuzuordnen, neben dem Staat (= erster Sektor) und der freien Wirtschaft (= zweiter Sektor).

Wohlfahrtsverbände verfügen über äußerst heterogene Strukturen, ohne stringente hierarchische Steuerung. Sie sind weder staatlich gesteuert noch zu ihren Leistungen gesetzlich verpflichtet, sondern erbringen diese Leistungen freiwillig. Bei den Wohlfahrtsverbänden handelt es sich um eine komplexe, pyramidenförmige Verbandsstruktur. Die Einrichtungen und Dienste selbst bilden die kleinsten Einheiten und sind auf freiwilliger Basis nach oben hin zu einem Spitzenverband auf Bundesebene zusammengeschlossen. Die sechs Spitzenverbände haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen. Auf Landesebene arbeiten die Spitzenverbände in den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Für das Land sind die Liga-Verbände zentrale

Ansprechpartner für soziale Belange. Auf Kreisebene bilden die ‚Kreisligen‘ funktionale Äquivalente zu den Landesligen. Die Kreisligen erfüllen auf kommunaler Ebene im Prinzip die gleichen Funktionen wie die Landesligen: sie dienen als Plattform zur Abstimmung zwischen den Wohlfahrtsverbänden sowie als Ansprechpartner für die entsprechenden Entscheidungsträger in Fragen der Sozialplanung und Sicherstellung einer hinreichenden Versorgung hilfsbedürftiger Menschen.

4.3 Aufgaben und Funktionen der Wohlfahrtsverbände

Als Organisationen der Interessenvermittlung nehmen die Wohlfahrtsverbände im sozialpolitischen Feld eine zentrale Rolle ein: Sie sind in der Regel in den gesamten Politikformulierungs- und Implementationsprozess sozialpolitischer Interventionen eingebunden und nehmen unterschiedliche Funktionen wahr. Wohlfahrtsverbände sind

- **sozialpolitische Lobbyisten (Interessenvertretungsfunktion)**

In Ihrer Funktion als Spitzenverband bündeln die Wohlfahrtsverbände nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder im Politik- und Gesetzgebungsprozess auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sondern Aller, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

- **(Sozial-)Anwälte für Hilfebedürftige (Anwaltsfunktion)**

Die Spitzenverbände verstehen sich als Anwälte der hilfebedürftigen Menschen. Sie setzen sich ein für Personengruppen, die voll oder teilweise auf die Unterstützung der Gesellschaft angewiesen sind, wie z. B. behinderte, pflegebedürftige, arbeitslose, obdachlose, asylsuchende oder sozial ausgegrenzte Menschen und verleihen diesen eine hörbare Stimme. Bei sozialpolitischen Gesetzgebungsverfahren haben die Spitzenverbände ein Anhörungsrecht.

- **Anbieter sozialer, gemeinnütziger Dienstleistungen (Dienstleistungsfunktion)**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vertreten bundesweit 105.295 Einrichtungen und Dienste, in denen 1.673.861 Mitarbeitende hauptamtlich beschäftigt waren (2012). Hinzu kommt eine hohe Zahl von „Ehrenamtlichen“; ihre Zahl wird offiziell auf 2,5 bis 3 Millionen geschätzt.

- **interner Dienstleister für ihre Mitgliedsorganisationen**

Hierzu gehören insbesondere Beratung in fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen, die Aushandlung von Entgeltregelungen mit Kostenträgern und die Förderung des Austausches unter den Mitgliedern.

- **Teil der organisierten Zivilgesellschaft (Solidaritätsfunktion)**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände bündeln und koordinieren das freiwillige soziale Engagement der Bürger/innen. Sie motivieren darüber hinaus Menschen zum Einsatz für das Gemeinwohl in unterschiedlichen Formen (z. B. Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfe)

Die Wohlfahrtsverbände bilden somit multifunktionale Gebilde (siehe Abbildung 4).

ABBILDUNG 4

Die Multifunktionalität der Wohlfahrtsverbände



Quelle:
Eigene Darstellung

In den 1950er und 1970er Jahren spielten die Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Gewerkschaften als Akteure eine bedeutende Rolle bei der sozialen und wirtschaftlichen Integration der sogenannten Gastarbeiter/innen. Der Staat entlastete sich in diesem Sektor von integrationspolitischen Aufgaben. Heute dominiert u. a. das Flüchtlingsthema die Arbeit der Wohlfahrtsverbände.

INFOBOX 7

Als Folge der Anwerbeabkommen (1955 Italien, 1960 Spanien und Griechenland, 1961 Türkei, 1963 Marokko, 1964 Portugal, 1965 Tunesien und 1968 Jugoslawien) wurde die Ausländer-sozialberatung durch drei Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie und AWO) aufgebaut. Die Herkunftsnationalitäten wurden zwischen den Wohlfahrtsverbänden aufgeteilt. Die Caritas bekam die Zuständigkeit für Menschen aus Italien, Spanien, Portugal und katholischem Teil Ex-Jugoslawiens (meist aus heutigem Kroatien), die Diakonie für Menschen aus Griechenland und die Arbeiterwohlfahrt für nichtchristliche Menschen, v. a. aus der Türkei und aus nicht-katholischem Teil Ex-Jugoslawiens.

Der spezifische Beitrag der Freien Wohlfahrtspflege zum Gemeinwesen wird zusammenfassend in folgenden Gesichtspunkten gesehen:

- in der Pluralität der Träger, die durch deren weltanschaulich unterschiedlich geprägte Motivationen und Zielvorstellungen gewährleistet wird;
- in der Weckung, Förderung und Entfaltung von freiwilligem Engagement bzw. Solidarität und Hilfsbereitschaft sowie
- in den vielfältigen Formen der Mitwirkung an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung (Partizipation)

4.4 Gemeinwohlbezogenheit sozialer Dienstleistungen

Wohlfahrtsverbände bzw. deren rechtlich selbständige Mitgliedsverbände bzw. -organisationen verfügen im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen über Besonderheiten, die vor allem aus der Gemeinnützigkeit resultieren. Die rechtliche Ausgestaltung der anerkannten Wohlfahrtsverbände ist eng mit dem (steuerrechtlichen) Gemeinnützigkeitsprinzip verbunden. Dies beruht auf dem Gedanken:

„Wer Aufgaben des Staates erfüllt und ihn auf diese Weise von Aufwendungen, die durch Steuern zu decken wären, entlastet, ist wie eine staatliche Einrichtung der Entlastung entsprechend von Steuern freizustellen.“

Quelle: Kirche und Recht (KuR) 2000, Seite 13 ff.

INFOBOX 8

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist (z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder Beschränkung auf Personen einer bestimmten Stadt oder Berufszugehörigkeit).

Damit wird staatlicherseits zum Ausdruck gebracht: Trotz Beachtung unternehmerischer Grundsätze wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit etc. sind die als Freie Träger anerkannten Wohlfahrtsverbände nach deutschem Sozialrecht keine Wirtschaftsunternehmen, auch wenn sie untereinander durchaus in einem Wettbewerb stehen; ihr von staatlicher Seite erwünschter Zusammenschluss ist kein verbotenes Kartell, die seitens des Staates gezahlten Zuschüsse sind keine verbotenen Subventionen. Grund: in diesem Sinne tätige Einrichtungen arbeiten nicht gewinnorientiert, sondern im Gemeinwohlinteresse kostenorientiert, was der Staat ihnen in dieser besonderen Weise honoriert.¹ Wesentliche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind die gemeinnützigen Zwecke, die in § 52 der Abgabenordnung (AO) definiert sind. Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Nur dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten werden als gemeinnützig anerkannt. Dazu gehören unter anderem die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Sport, Völkerverständigung sowie der Entwicklungshilfe.

Die Gemeinnützigkeit bietet – durch Steuerbefreiung und die Möglichkeit, Spenden und Zuwendungen anzunehmen – viele materielle Vorteile und die Chance, eine stabile Grundlage für eine nachhaltige Vereinsentwicklung zu schaffen. Die gemeinnützige Ausrichtung der Verbandsarbeit sorgt dafür, dass nicht Gewinnmaximierung, sondern das sozialpolitische Prinzip des Nutzens für Bürger/innen und die Gesellschaft im Vordergrund steht. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

¹ · Grundlegend für dieses System ist die Bereitstellung einer breiten Palette von Rechtsformen für gemeinnütziges Verhalten, wobei den Rechtsformen des Vereins und der Stiftung wie auch der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH in der Regel der Vorzug gegeben wird.

4.5 Finanzierung der Freien Wohlfahrtspflege

Die Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege müssen finanziert werden. Es existieren unterschiedlichste Finanzierungsarten und Kostenträger für die diversen Leistungen. Die Finanzierungsquellen lassen sich grob einteilen in:

- Leistungsentgelte, wie Beiträge und Pflegesätze
- Öffentliche Zuwendungen bzw. staatliche Zuschüsse
- Eigenleistungen der Freien Wohlfahrtspflege

Der größte Teil der Finanzierung stammt aus Entgelten für Leistungen, die die Freie Wohlfahrtspflege für die Sozialversicherungen, wie z.B. die gesetzliche Kranken- und die Pflegeversicherung, erbringen. Die Preise ergeben sich hier jedoch nicht über Angebot und Nachfrage, sondern werden zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern verhandelt. Des Weiteren finanzieren sich die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände u. a. über Mitgliedsbeiträge, staatliche Zuschüsse, Stiftungsgelder bzw. Kirchensteuern (nur Caritas und Diakonie) sowie Spenden. Einen immer wichtigeren Stellenwert übernimmt daher das Fundraising für soziale Organisationen, um ausreichend Ressourcen zur Leistungserstellung zur Verfügung zu haben.





DER PARITÄTISCHE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



Der PARITÄTISCHE (eingetragen als „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.“ / Kurzform: Der PARITÄTISCHE) ist einer der sechs anerkannten bundesweit tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik. Der PARITÄTISCHE ist weder konfessionell, weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden. Gegründet wurde der PARITÄTISCHE unter dem Namen „Verband der freien gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands“ am 7. April 1924 in Berlin. Dem PARITÄTISCHEN gehören bundesweit mehr als 10.000 eigenständige Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen im Sozial- und Gesundheitsbereich an. Mit seinen 15 Landesverbänden und mehr als 280 Kreisgeschäftsstellen unterstützt der PARITÄTISCHE die Arbeit seiner Mitglieder.

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg ist der baden-württembergische Landesverband des paritätischen Gesamtverbandes mit Sitz in Berlin und dort Mitglied. Der PARITÄTISCHE versteht sich als Solidargemeinschaft unterschiedlichster und eigenständiger Initiativen, Organisationen und Einrichtungen, die ein breites Spektrum Sozialer Arbeit repräsentieren. Der PARITÄTISCHE nimmt unter den Spitzenverbänden insofern eine Sonderstellung ein, weil er als Dachorganisation für eine Vielzahl von weltanschaulich heterogenen Wohlfahrtsorganisationen und Selbsthilfevereinigungen fungiert. Unter dem Dach des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg sind über 860 rechtlich selbständige, gemeinnützige Mitgliedsorganisationen mit insgesamt rund 4.000 sozialen Diensten und Einrichtungen angeschlossen (siehe Abbildung 5 Seite 20).

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg in Zahlen



Dem PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg gehören u.a. bekannte soziale Gruppen und Organisationen an wie z.B.

- AIDS-Hilfe Baden-Württemberg
- Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Baden-Württemberg
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft in Baden-Württemberg (DLRG)
- Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung



- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg
- Sozialverband VdK
- pro familia Landesverband Baden-Württemberg
- Aktion Multiple Sklerose Erkrankter, Landesverband der DMSG in Baden-Württemberg (AMSEL)
- Vereinigung der Waldorfkindergärten in Baden-Württemberg
- SOS-Kinderdörfer
- Mütterforum Baden-Württemberg



Eine bedeutende Rolle spielt zudem die Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, aber auch Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen, Mütter- und Familienzentren, Elterninitiativen, (autonome) Frauenhäuser, Wohnungslosenprojekte sowie mit steigender Tendenz Migrantenselbstorganisationen.

5.1 Werte des PARITÄTISCHEN

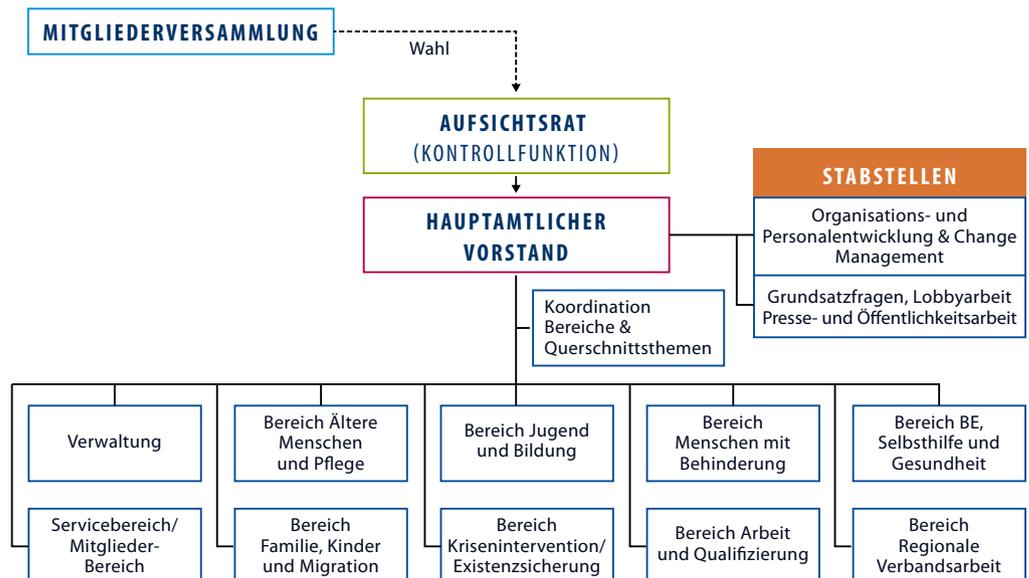
Der PARITÄTISCHE ist grundsätzlich für alle sozialen Organisationen und Initiativen offen, die im Rahmen einer demokratischen Gesinnung Soziale Arbeit leisten und deren Ziele, Methoden und Arbeit an einem humanistischen Menschenbild ausgerichtet sind. Der Gedanke der Gleichheit aller – der Parität – kennzeichnet das Selbstverständnis des Verbandes. Der PARITÄTISCHE ist der Idee der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet, verstanden als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines selbstbestimmten Lebens in Würde, der Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie gesellschaftlicher Teilhabe. Er vertritt mit seinen Mitgliedsorganisationen insbesondere die Belange der sozial Benachteiligten und der von Ungleichheit und Ausgrenzung bedrohten und betroffenen Menschen. Er wirkt auf eine Sozial- und Gesellschaftspolitik hin, die die Ursachen von Benachteiligung beseitigt und sachgerechte Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße soziale Arbeit schafft. Dies erfolgt nicht im Alleingang, sondern gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen im Sinne des Partizipationsprinzips auf zweifache Weise. Der PARITÄTISCHE fördert das soziale Engagement für den anderen und den Einsatz für die eigenen sozialen Belange. Er hilft einerseits den Betroffenen im Verband, in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik, ihre Interessen zu formulieren, vorzutragen und durchzusetzen. Andererseits hat der Verband den Anspruch an sich selbst, auf die verschiedenen verbandlichen Ebenen ein Höchstmaß an Beteiligung der Mitglieder am verbandlichen Geschehen zu praktizieren.

5.2 Aufgaben und Struktur des Landesverbandes

Seit Anfang 2014 befindet sich die Landesgeschäftsstelle des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg unter dem Dach des PARITÄTISCHEN Mehrgenerationenzentrums (PMGZ) in Stuttgart-Vaihingen. Die hauptamtliche Arbeit des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg ist in sieben Bereichen organisiert, in denen auch Vertreter/innen von Mitgliedsorganisationen an der strategischen und operativen Arbeit mitbeteiligt werden. In die Organisationsstruktur der Landesgeschäftsstelle eingebunden ist auch der Bereich Regionale Verbandsarbeit mit dem Ziel, die regionale Ebene des PARITÄTISCHEN an den strategischen und politischen Planungen des Verbandes zu beteiligen. Hinzu kommen drei Bereiche, die als Stabsstellen direkt an die Landesgeschäftsleitung angegliedert sind sowie die Koordination der Bereiche und Querschnittsthemen (siehe Abbildung 6).

ABBILDUNG 6

Organigramm des Landesverbandes



Quelle:
Eigene Darstellung

Der Landesverband unterstützt seine Mitgliedsorganisationen

- als Interessenvertretung („Lobbyarbeit“) vor allem gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit, auf Landesebene und auf regionaler Ebene (siehe Abbildung 7)
- als Dienstleistungsverband in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
- durch Einbezug in zahlreiche Projektentwicklungen und Netzwerke,
- mit einem umfassenden Bündel an Grund- und individuellen Dienstleistungen (siehe Anhang)

ABBILDUNG 7

Sozialpolitische Lobby- und Gremienarbeit



Quelle: Eigene vereinfachte Darstellung

5.3 Der PARITÄTISCHE in der Region

Der PARITÄTISCHE ist in Baden-Württemberg mit 38 Kreisverbänden in nahezu allen Stadt- und Landkreisen vertreten. Die 38 Kreisverbände werden von ehrenamtlichen Kreisvorständen geführt. An elf Standorten werden die Kreisverbände vor Ort durch hauptamtlich besetzte Regionalgeschäftsstellen und zwei Regionalassistenzen unterstützt. Die Regionalgeschäftsstellen und Kreisverbände stehen den Mitgliedsorganisationen als regionale Ansprechpartner/-innen des Landesverbandes zur Verfügung. Die Aufgaben der Kreisverbände entsprechen im Wesentlichen denen des Landesverbandes im örtlichen Zuständigkeitsbereich. Dazu gehören insbesondere:

- Sozialpolitische Vertretung in den Stadt- und Kreisligen der freien Wohlfahrtspflege und in kommunalen Gremien
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsorganisationen, Information und Beratung sowie Unterstützung gegenüber den örtlichen Verwaltungen und kommunalpolitischen Gremien
- Gemeinsame Interessenvertretung und Mitarbeit in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände (Liga) und in den kommunalen Fachausschüssen und Arbeitskreisen (Jugendhilfe- und Sozialausschuss etc.)
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Sammlungen
- Gemeinsame Aktionen der Mitgliedsorganisationen oder mit anderen Wohlfahrtsverbänden

Der Verband ist damit auf allen Ebenen – Bundes-, Landes- und Kommunalen Ebene – vertreten. Das bietet die Möglichkeit in einer Vielzahl von Gremien Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen und für und mit seinen Mitgliedern Lobbyarbeit zu leisten. Abbildung 8 zeigt die Verteilung der Kreisverbände, Regionalgeschäftsstellen und Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg in den vier Regierungsbezirken.



5.4 Migrantenselbstorganisationen im PARITÄTISCHEN

INFOBOX 9

Migrantenselbstorganisationen (kurz MSO) sind die von Zuwanderern/innen gegründeten freiwilligen Zusammenschlüsse, Initiativen und Vereine von Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, die eigene Interessen durchsetzen. Neben spezifischen Zielen wie die Förderung von Sport, Sprache, Religion oder Kultur spielen direkt oder indirekt immer auch die Beschäftigung und die Auseinandersetzung mit den Themen Migration, Integration und bürgerschaftliches Engagement eine große Rolle.

Aufgrund seiner Struktur und seiner Grundsätze bietet sich der PARITÄTISCHE an, unterschiedliche Vereine aufzunehmen, sie zu beraten und Brücken zu schlagen zwischen der Aufnahmegesellschaft und der Einwanderungsbevölkerung. Der PARITÄTISCHE ist der Spitzenverband, der mit Abstand die meisten MSO in seiner Mitgliedschaft hat.

INFOBOX 10

Im Jahr 2007 wurde auf Gesamtverbandsebene das „Forum der Migrantinnen und Migranten im Paritätischen“ (FdM) gegründet. Ziel des Forums ist es, die Arbeit der rund 200 Migrantenselbstorganisationen im PARITÄTISCHEN besser zu vernetzen, zu qualifizieren und den Migrantenselbstorganisationen auf Bundesebene eine Stimme zu geben.

Auch unter dem Dach des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Migrantenselbstorganisationen zusammengeschlossen. Die langjährigen Erfahrungen und die Expertise des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg in der Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen zeigen, dass das Unterstützen und Befördern von „migrantischen“ Selbstorganisationen zu mehr Verständnis von gesellschaftlicher Teilhabe, Einflussmöglichkeiten und eigener Interessenvertretung beitragen kann.



Gründe für eine Mitgliedschaft im PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg:

- Zugang zu den strukturellen Förderprogrammen von Bund und Land v. a. durch das Tochterunternehmen Werkstatt PARITÄT gGmbH ;
- Professionalisierung der Vereinsarbeit und -führung;
- Volle Mitgliedschaft zu fairen Konditionen;
- Die Autonomie der Organisationen wird nicht angetastet. Die Organisationen bestimmen und organisieren selbst, was und wie sie ihre Arbeit gestalten;
- Qualifizierte Beratung und Begleitung bei Projektanträgen;
- Themenbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote durch die Paritätische Akademie Süd gGmbH
- Unterstützung und Begleitung bei der Interessenvertretung auf kommunaler Ebene (insbesondere gegenüber Verwaltung und Politik, Jobcenter, Arbeitsagentur u. a.);
- Vernetzung mit Integrationsakteuren auf Landes- und Bundesebene;
- Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung in den verbandlichen Gremien.

Für die Aufnahme in den Verband sind drei Bedingungen von Bedeutung:

- Rechtsform, juristische Person;
- Gemeinnützigkeit;
- Soziale Arbeit als Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

Wenn diese vorliegen, dann können weitere Aspekte in gemeinsamen Absprachen geregelt werden. Die Achtung bzw. Geltung der demokratischen, verfassungsmäßigen Grundwerte bildet selbstverständlich die Geschäftsgrundlage bei jeder Aufnahme bzw. jeder Mitgliedschaft.





DIE LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Die „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.“ ist ein Verein, den die elf Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg am 22.09.1952 als gemeinsame Arbeitsplattform gegründet haben. Sie dient der Koordinierung der Aktivitäten zwischen den Verbänden sowie als Ansprechpartner auf Landesebene für politische Entscheidungsträger, wenn soziale Belange betroffen sind. Strukturell gliedert sich die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg in das oberste Organ, die Mitgliederversammlung, den Liga-Vorstand und in acht Fachausschüsse sowie zahlreiche Unterausschüsse (siehe Abbildung 9).

ABBILDUNG 9

Struktur der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg



Quelle: Eigene vereinfachte Darstellung

Der Liga-Vorstand besteht aus Vertreter/innen der elf Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Baden-Württemberg. Elf deshalb, weil in Baden-Württemberg (mit Ausnahme des PARITÄTISCHEN) alle Spitzenverbände einen badischen und württembergischen Mitgliederverband haben. Der Vorsitzende, der turnusmäßig alle zwei Jahre unter den elf Mitgliederverbänden wechselt, vertritt die LIGA im Rahmen ihrer Beschlüsse nach außen. Der Vorstand tritt in der Regel zweimonatlich zusammen und berät die thematischen sowie strategischen Schwerpunkte und die inhaltlichen Ziele. Die Liga-Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussgremium der LIGA. Sie ist der Zusammenschluss der Landesgeschäftsführer/innen bzw. Landesvorsitzenden der elf Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg einschließlich der Vorsitzenden der jeweiligen Liga-Fachausschüsse. Ein Großteil der Arbeit vollzieht sich in den Liga-Ausschüssen, in denen die Fachleute aus den einzelnen Verbänden zusammenkommen, um sich abzustimmen und ggf. gemeinsam aktiv zu werden. Die Fachausschüsse bearbeiten Themen, Arbeitsfelder und Schwerpunkte der jeweiligen Fachrichtungen innerhalb der LIGA (siehe auch Abbildung 9). Zentrale Aufgaben der Liga-Geschäftsstelle sind die Bündelung der strategischen Ziele des Vorstands und die Koordination der Facharbeit aus den Ausschüssen, Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur systematischen Zusammenarbeit mit Landespolitik, Landesregierung, kommunalen Spitzenverbänden und sozialen Organisationen.



Die Ligaverbände sind Ansprechpartner für Fragen und Problemstellungen

- *in allen sozialen Handlungsfeldern (Pflege, Betreuung, Beratung, Assistenz etc.)*
- *zur Wahrnehmung anwaltschaftlicher Funktionen für die betreuten Personengruppen und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements*
- *zur sozialpolitischen Interessenvertretung der Einrichtungen und Dienste der freien Wohlfahrtspflege*
- *für die Initiierung, Planung und Optimierung von sozialen Projekten und Diensten*
- *für die Abwicklung von Förderprojekten und -modellen des Landes (und des Bundes und der EU)*
- *für die Koordination innerhalb der jeweiligen Fachgebiete und zwischen den Wohlfahrtsverbänden.*

Für das Land sind die Liga-Verbände zentrale Ansprechpartner für soziale Belange. Deshalb ist in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg festgelegt, dass die Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände durch das Land gewährleistet und unterstützt wird. Die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zum Sozialstaat wäre ohne die gesellschaftspolitisch entscheidende Funktion der Träger der Freien Wohlfahrtspflege nicht möglich gewesen. Die Wohlfahrtsverbände stehen heute angesichts gesellschaftlicher Veränderungsprozesse (demografischer Wandel, multikulturelle Gesellschaft, Digitalisierung etc.) vor großen Herausforderungen. Hinzu kommt, dass immer mehr Markt- und Wettbewerbselemente auch in der sozialen Dienstleistungserbringung Einfluss gewinnen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, wie „Markt und Wettbewerb“ und „Bewahrung von wertegebundener Identität“ künftig produktiv miteinander verknüpft werden können. Wohlfahrtsverbände sind multifunktionale Gebilde, deren Rolle über die soziale Dienstleistungserbringung hinausgeht. Sie verstehen sich auch zukünftig als sozialer Anwalt, der Solidarität stiftet.



DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG

PMIGZ

www.padi.de

DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG



DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Telefon 07 11 | 21 55-0
Telefax 07 11 | 21 55-250
info@paritaet-bw.de
www.paritaet-bw.de

ISBN 978-3-947358-02-1